

No. 48299

**Chile
and
Germany**

Agreement between the Government of the Republic of Chile and the Government of the Federal Republic of Germany on technical cooperation 2003. Santiago, 20 December 2006

Entry into force: *20 December 2006 by signature, in accordance with article 5*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Chile, 1 February 2011*

**Chili
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République du Chili et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la coopération technique 2003. Santiago, 20 décembre 2006

Entrée en vigueur : *20 décembre 2006 par signature, conformément à l'article 5*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Chili, 1^{er} février 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen
zwischen
der Regierung der Republik Chile
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über
Technische Zusammenarbeit
2003

**Die Regierung der Republik Chile
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -**

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. November 2001 und 6. März 2003 -

sind wie folgt Übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 15. März 1995 zwischen der Regierung der Republik Chile und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit werden folgende Vorhaben gefördert:

Aus der Sonderzusage 2001:

- 1. „Erneuerbare Energien“ - bis zu 2.045.000,-- Euro (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausend Euro).**

Aus den Zusagen 2003 im Gesamtwert von 5.000.000,-- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) die Vorhaben

2. „Umweltbewirtschaftung IX. Region“ - bis zu 1.000.000,-- Euro (in Worten: eine Million Euro),
3. „Umweltorientierte Raumordnung Aysén/XI. Region“ - bis zu 500.000,-- Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
4. „Umweltorientierte Abfallwirtschaft X. Region“ - bis zu 500.000,-- Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
5. „Behebung umweltschädigender Altlasten im Bergbau“ - bis zu 1.000.000,-- Euro (in Worten: eine Million Euro),
6. „Förderung der sozialen Integration von Jugendlichen“ - bis zu 100.000,-- Euro (in Worten: einhunderttausend Euro),
7. „Verbraucherschutz (SERNAC)“ - bis zu 500.000,-- Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
8. „Dezentralisierungsprogramm“ - bis zu 800.000,-- Euro (in Worten: achthunderttausend Euro),
9. „Studien- und Fachkräftefonds (SFF)“ - 600.000,-- Euro (in Worten: sechshunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge aus der Sonderzusage 2001 im Gesamtwert von 2.045.000,-- Euro (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausend Euro) und aus den Zusagen 2003 im Gesamtwert von 5.000.000,-- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und des in Absatz 1 Nummer 5 genannten Vorhabens die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

(3) Die Regierung der Republik Chile beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Projekte, für Nummer 1: die Nationale Energiekommission (Comisión Nacional de Energía), für Nummer 2: die Regionalregierung der IX. Region (Gobierno Regional de la IX Región) und das Subsekretariat der Regional- und Administrativentwicklung (Secretaría de Desarrollo Regional y Administrativo (SUBDERE)); für Nummer 3: die Regionalregierung der XI. Region (Gobierno Regional de la XI Región) und SUBDERE, für Nummer 4: die Regionalregierung der X. Region (Gobierno Regional de la X Región), für Nummer 5: den Nationalen Service für Geologie und Minen (Servicio Nacional de Geología y Minas (SERNAGEOMIN)), für Nummer 6: das Nationale Institut für Jugend (Instituto Nacional de Juventud (INJUV)), für Nummer 7: den Nationalen Verbraucherservice (Servicio Nacional del Consumidor (SERNAC)), für Nummer 8: das SUBDERE, das Planungsministerium (Ministerio de Planificación (MIDEPLAN)), das Generalsekretariat der Regierung (Secretaría General del Gobierno (SEGEOB)), und das Programm „Chile Emprende“, und für Nummer 9: das Büro für Internationale Zusammenarbeit Chile (Agencia de Cooperación Internacional de Chile (AGCI)).

(4) Die Regierung der Republik Chile gewährleistet durch die jeweils für die Durchführung zuständige nationale Institution eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der jeweiligen Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung beauftragten Institutionen die für die in Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Die Zusagen für die in Absatz 1 genannten Vorhaben und die in Absatz 2 genannten Beträge der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für die Zusage des Jahres 2001 endet diese Frist, unbeschadet der Regelung in Absatz 5, mit Ablauf des 31. Dezember 2009. Für die Zusage des Jahres 2003 endet diese Frist, unbeschadet der Regelung in Absatz 5, mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie